

# **Universitäts- und Landesbibliothek Tirol**

## **Die staatsrechtliche Stellung des Königs von Italien**

**Dworak, Etta**

**Innsbruck, 1925**

Einführung

## I. DIE EINFÜHRUNG. BESONDERS VON 4. MÄRZ 1848.

Die am 4. März 1848 von König Karl Albert promulgierte Verfassung wurde von ihm in der vorangehenden Einleitung als die "sicherste Mittelweg" angesehen, um die das Volk mit der Krone verbindende Bande einer treuhänderischen Verbindung zu verstärken. Es steht somit fest, dass es sich um eine konstitutionelle Monarchie handelte. Das Wesen der konstitutionellen Monarchie besteht darin, dass der Herrscher bei Ausübung seiner Rechte der Zustimmung des Parlamentes bzw. der Minister bedarf.

Die der Verfassung gegebene Bezeichnung als "König" finden wir auch bei anderen Verfassungen.

Man wollte in Italien schon früher eine ähnliche Vertretung einführen, die den verschiedenen Ständen und Klassen der einzelnen Länder und der geschichtlichen Überlieferung angepasst sein sollte. Doch man fürchtete, dass sich die einzelnen Vertreter der Stände Vorrechte für ihren Stand schaffen würden und so ging man nicht weiter darauf ein. Da aber die Ereignisse drängten und man keine Zeit für lange Beratungen hatte, kam man überein, sie einer der schon bestehenden Verfassungen anzupassen.

## I. ÜBER DIE ITALIENISCHE VERFASSUNG VOM 4. MÄRZ 1848.

Die am 4. März 1848 von König Karl Albert promulgierte Verfassung wurde von ihm in der vorausgehenden Einleitung als das » sicherste Mittel anerkannt, um die das Volk mit der Krone verknüpfenden Bande unzertrennlicher Hingabe zu verstärken ». Es steht somit fest, dass es sich da um eine konstitutionelle Monarchie handelt. Das Wesen der konstitutionellen Monarchie besteht darin, dass der Herrscher bei Ausübung seiner Rechte die Zustimmung des Parlamentes bzw. der Minister bedarf.

Die der Verfassung gegebene Bezeichnung als » <sup>†</sup> Statut » finden wir auch bei anderen Verfassungen.

Man wollte in Italien schon früher eine ständische Vertretung einführen, die den verschiedenen Ständen und Klassen der einzelnen Länder und der geschichtlichen Überlieferung angepasst sein sollte. Doch man fürchtete, dass sich die einzelnen Vertreter der Stände Vorrechte für ihren Stand schaffen würden und so ging man nicht weiter darauf ein. Da aber die Ereignisse drängten und man keine Zeit für lange Erörterungen hatte kam man überein, sie einer der schon bestehenden Verfassungen anzupassen.

Die Albertinische Verfassung hält sich vorzugsweise an die französische Verfassung des Jahres 1830, von der einige Artikel wörtlich wiedergegeben sind. Doch unterscheidet sich die italienische von der französischen dadurch, dass sie eine neue Bearbeitung aus einem Gusse bildet. Dem Inhalte nach zeigt die italienische Verfassung eine Richtung, die sich dem Zeitgeiste und dem Schluszzwecke der Befreiung Italiens, auf die sie doch abzielt, anschlieszt. Sie beginnt mit Voranstellung der Hauptgrundsätze, das ist: Staatsreligion, durch Volksvertretung beschränkte Alleinherrschaft, Vorrechte des Königs, Dotation der Krone, Thronfolgeordnung und Regentschaft; dann erst folgen die Rechte und Pflichten der Bürger, während die französische Verfassung die Rechte und Pflichten der Bürger voranstellt. Der Verfassung gemäss werden alle Rechte und Pflichten der Bürger gleichmässig und ausdrücklich durch das positive Recht geschützt, ohne dass daneben andere Rechte und Pflichten bestehen könnten, die bloss auf der Natur der Sache beruhen und nicht auch von Staatsgesetzen gewährleistet wären.

König Karl Albert bezeichnet die Verfassung als das »ewige und unwiderrufliche <sup>Grund</sup>gesetz der Monarchie«. Hiernach ist der Erlass, wodurch der Fürst die unumstösslichen und über jede Erörterung erhabenen Bestimmungen über die Gesetzgebung und die Regierung mit

Gesetzeskraft bekleidet, nicht ein gewöhnlicher Ausfluss der ihm zukommenden Gewalt, sondern ein Eidschwur des Fürsten dem Volke gegenüber. Zufolge dieses Grundgesetzes hat der Alleinherrscher für sich und seine Nachfolger auf die, der Monarchie ehemals zukommende unumschränkte Gewalt verzichtet. Daz jedoch die Grundverfassung auch geändert werden kann, unterliegt keinem Zweifel.

Es wurde schon versucht die Verfassung wieder zu ändern, doch mit Ausnahme von einzelnen königlichen Dekreten und Gesetzen wurden die Verfassungsbestimmungen des Jahres 1848 bis heute beibehalten. Heute herrscht allerdings schon ein ziemlich starker demokratischer Zug im Königreich Italien.

## II. ALLGEMEINES ÜBER DIE STELLUNG UND DIE RECHTE DES STAATSOBERHAUPTES.

Ehe wir die staatsrechtliche Stellung des Königs von Italien zu betrachten unternehmen, wollen wir zunächst einmal die rechtliche Stellung des Staatsoberhauptes im Allgemeinen ins Auge fassen.

Der Staat bedarf einer willensbildenden, die Staatspersönlichkeit repräsentierenden Organshaft, d.h. physischer Personen, welche die ihm zustehenden Rechte ausüben. Ist der Träger der Staatsgewalt eine einzelne Person so nennen wir diese Staatsform Monarchie. Ist es eine Mehrzahl von Personen so heisst sie Aristokratie bzw. Demokratie. Diese Einteilung wäre nach Aristoteles. Nach der herrschenden Lehre unterscheidet man nur mehr zwischen Monarchien und Republiken (Vereinigung von Aristokratie und Demokratie).

Der Unterschied zwischen der monarchischen und der republikanischen Verfassungsform zeigt sich vorzüglich im Staatshaupt. Auch in Republiken fördert der im Staatsleben die grösste Rolle spielende Repräsentativgedanke eine, die innere Einheit äusserlich zum Ausdruck bringende Repräsentationspersönlichkeit. In ihnen ist das Staatshaupt als Personifikation der Hoheit und Würde des

Staates mit einer Rechtsstellung ausgestattet, in der die Erhabenheit seines Berufes versinnbildet werden soll.

Die Rechte des Staatshauptes zerfallen in zwei wesentlich von einander verschiedene Gruppen: die persönlichen und Ehrenrechte (sog. Majestäts- oder Monarchenrechte) und die Regierungsrechte. Die Ehrenrechte sind Rechte, die den äusseren Ausdruck seiner bevorrechtigten Stellung enthalten. Sie sind als subjektive Rechte des Staatsoberhauptes gegenüber dem Staate aufzufassen. Hierher gehört der Anspruch auf gewisse Titel, gewisse Insignien, militärische Ehren; auf erhöhten strafrechtlichen Schutz, Freiheit von öffentlichen Abgaben; die Befugnis einen Hofstaat zu halten. Ferner der Anspruch des Staatsoberhauptes auf eine seiner Stellung würdige ökonomische Ausstattung. Nicht hierher gehört die sog. Ehrenhoheit oder das Belohnungsrecht; ebensowenig der Anspruch auf Landestruer.

Die Regierungsrechte stellen sich dar als Rechte nicht des Monarchen sondern des Staates. Mit Beziehung auf jenen sind sie als Befugnisse aufzufassen, zu deren Ausübung der Monarch organschaftlich berufen ist. Da kann man wieder unterscheiden zwischen den nach aussen und nach innen gerichteten Regierungsbefugnissen: die Repräsentativgewalt (Vertretungsgewalt) und die Regierungsgewalt im engeren Sinne (Geschäftsführung). Die Vertre-

Stitze des Recht des Staatsoberhauptes zur obersten  
 tungsgewalt umfasst die völkerrechtliche Vertretung des §  
 Staates und die privatrechtliche jedem dritten gegenüber.  
 Die unter die Summe der eigentlichen Regierungsgewalt  
 fallenden Funktionen des Staatsoberhauptes werden nach der  
 von der aristoleischen und der naturrechtlichen Schule  
 (Locke, Montesquieu) aufgestellten Dreiteilung betrachtet.  
 Diese drei Grundfunktionen sind die gesetzgebende, rich-  
 terliche und vollziehende,.

Die Rechte, die dem Staatsoberhaupte auf die  
 Konstituierung der gesetzgebenden Körperschaften zustehen  
 heißen die Prärogativen der Krone, als da sind :  
 Berufung, Eröffnung, Schließung, Vertagung, Auflösung  
 der Kammern. Das Recht des Staatsoberhauptes zur Teil-  
 nahme an der Gesetzgebung selbst kann bestehen: in einem  
 Rechte zur Initiative, zum suspensiven oder absolutem  
 Veto, zur Ausführung oder Kündigung der Gesetze.

Die rechtliche Stellung des Staatshauptes  
 gegenüber den rechtsprechenden Faktoren bezeichnen wir als  
 Justizhoheit. In früheren Jahrhunderten war der Monarch  
 in Person der oberste Richter. Mit der Aufnahme von  
 Montesquiens Lehre der Gewaltenteilung im modernen Ver-  
 fassungsstaate werde die richterlichen Funktionen dem  
 Einflusse des Monarchen entzogen und an unabhängige Richter  
 übertragen.

Auf dem Gebiete der Verwaltung steht an der

Spitze das Recht des Staatsoberhauptes zur obersten politischen Leitung im Innern. Im engsten Zusammenhange damit steht das Oberaufsichtsrecht über den staatlichen Verwaltungskörper und dessen vorschriftsmässiges Funktionieren. Unter dem Titel Amtshoheit verstehen wir die Berechtigung zur Ernennung der Staatsbeamten. Die bereits genannte Ehrenhoheit gehört ebenfalls hierher. Schliesslich fällt in das Verwaltungsgebiet die Stellung des Staatsoberhauptes zu den Religionsanstalten, kulturellen und Verkehrsanstalten.

Das sind die verschiedenen Gruppen der Regierungsbefugnisse auf dem Gebiete des äusseren und inneren Staatsrechte. Die dritte und zweifellos wichtigste Gruppe blickt nach aussen wie nach innen und bezieht sich auf das Kriegswesen zu Land und zur See. Sie wird im wesentlichsten charakterisiert durch die militärische Befehlsgewalt des Monarchen und äussert sich weiter in einem Inspektionsrecht, Dislokationsrecht und Offiziersernennungsrecht und im Rechte Festungen anzulegen.